

38/SN-141/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 30-GE/1985

Datum: 15. OKT. 1985

Verteilt 1985-10-18 Nachl.

Dr. Wieser

STELLUNGNAHME
DER AKTIONSGEMEINSCHAFT
ZUM ENTWURF EINES
ALLGEMEINEN
UNIVERSITÄTSSSTUDIENGESETZES

**AKTIONS-
GEMEINSCHAFT**

Zu ändernde Paragraphen:

§2 Abs.2 Z.4:

der Weiterbildung der Absolventen der Universitäten entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft.

Kommentar: Die alleinige Weiterbildung der Absolventen durch Universitätskurse und - lehrgänge ist eine bedenkliche Einschränkung hinsichtlich des wissenschaftlichen Fortschrittes.

§4 Abs.1 Z.5:

die Benennung der Pflichtfächer und die Anzahl der zu absolvierenden Wahlfächer der Studienrichtung;

§4 Abs.1 Z.8:

die Festlegung der Fächer eines Studiums, aus denen Diplomarbeiter und Dissertatoren auszuwählen sind (§30);

§4 Abs.2:

Zur näheren Regelung der Durchführung eines Studiums hat die Gesamtstudienkommission aufgrund des entsprechenden besonderen Studiengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Studienordnung zu beschließen. (...)

Kommentar: Die Gesamtstudienkommission ist hinsichtlich ihrer Fachnähe sicherlich kompetenter eine Studienordnung zu beschließen. Für deren Erlassung wäre die gleiche Regelung wie beim Studienplan denkbar.

§4 Abs.3 Z.2a:

die Bezeichnung der Wahlfächer;

§4 Abs.3 Z.4:

die Schaffung von Freifachrahmen, (...).

Kommentar: Es ist unmöglich, daß durch die Studienordnung Lehrveranstaltungen festgelegt werden, ohne aus die örtlichen Gegebenheiten Personal und Räumlichkeiten betreffend Rücksicht zu nehmen.

§4 Abs.4:

(...) Er wird rechtwirksam, wenn seine Durchführung nicht binnen zweier Monate ab Einlangen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung untersagt und im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht wird. Der Studienplan ist in den besonderen Studienführern kundzumachen und in der Evidenzstelle zur Einsicht aufzulegen.

§4 Abs.5 Z.4:

die art der Diplomarbeiten;

§4 Abs.5 Z.5:

eventuell den Nachweis (...);

§4 Abs.5 Z.6:

das Ausmaß der anrechenbaren Stundenzahl für das Anfertigen der wissenschaftlichen Arbeit (§30).

Kommentar: Die im Entwurf vorgeschlagene Z.5 des §4 Abs.5 ist ersatzlos zu steichen, da eine ausreichende Regelung im §15 Abs.2 gegeben ist. Die von uns vorgeschlagene Regelung von Z.6 sollte allgemein üblich werden, da sie eine Anerkennung des wissenschaftlichen Ausbildungseffektes, der sich aus der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit ergibt, darstellt.

§4 Abs.5a:

Die besonderen Studienvorschriften sind den Erfordernissen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Fortbildung in stetem Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft anzupassen.

§4 Abs.6:

Ordentliche Hörer studieren nach den am ersten Tag des ersten Semesters ihrer Zulassung für das Studium geltenden Studienvorschriften. Treten neue Studienvorschriften in Kraft, so steht es ihnen frei, sich diesen zu unterwerfen. In diesem Falle werden (...).

Kommentar: Aus Abs.6 des vorgelegten Entwurfs geht nicht klar genug hervor, daß Studierende nach den Studienvorschriften, die zu Semesterbeginn ihrer Zulassung zum Studium bestanden haben, ihr Studium beenden können.

§4 Abs.8:

Die zuständigen Universitätsorgane, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen und die Rektorenkonferenz können die Erlassung und Abänderung besonderer Studiengesetze vorschlagen. Solche Vorschläge sind ausführlich zu begründen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat vor der Ausarbeitung von Entwürfen für die Erlassung oder Abänderung besonderer Studiengesetze Beratungen einzuberufen, (...).

§5:

Studierende sind:

3. Gasthörer, (...) und Universitätskursen oder zu Lehrveranstaltungen im Bereich des von ihnen abgeschlossenen Studiums zugelassen wurden (§11a).

§6 Abs.2 Z.2:

bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen eines Faches zwischen den anbietenden Universitätslehrern frei zu wählen;

§6 Abs.2 Z.5:

nach Maßgabe des §18 ein studium irregulare zu absolvieren;

§6 Abs.2 Z.8:

das Thema ihrer Diplomarbeit im Rahmen der besonderen Studienvorschriften vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer (UOG, §23, 1a) der Universität, an der (...);

§7 Abs.3: Zu einem Studium (§18 Abs.1) ist zuzulassen, wer:

1. (...);
2. (...);
3. den Nachweis eines (...) vorlegt;
4. bei Inländern gegebenenfalls (...);
5. bei Ausländern (...).

§7 Abs.4:

Die Zulassung für ein und dasselbe Studium kann auch an mehreren Universitäten erfolgen.

- Folglich sind §7 Abs.4, 1. und 2. ersatzlos zu streichen.

§7 Abs.5:

Die Zulassung zu einem Studium ist zu verweigern, wenn der Antragsteller

1. von der Fortsetzung dieses Studiums (...);
2. die in Abs.3 geforderten (...);
3. das betreffende Studium (...);
4. infolge seines Gesundheitszustandes eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt.

§7 Abs.8:

Die Punkte 1 und 2 sind ersatzlos zu streichen, daher wird 3. zu 1., 4. zu 2. und 5. zu 3..

§7 Abs.9:

1. ein in (...);
2. der ordentliche (...), ohne beurlaubt oder verhindert zu sein.

Kommentar, die Änderung in §7 betreffend: In diesem Paragraph wird die Verschulungstendenz besonders deutlich sichtbar. Weiters wird eine eigenständige, flexible Gestaltung des Studiums unmöglich gemacht.

Die Aktionsgemeinschaft steht auf dem Standpunkt, daß Studierende die Möglichkeit haben müssen, ihr Studium in Eigenverantwortung selbst gestalten zu können.

§9:

Wir schließen uns vollinhaltlich der Stellungnahme des "Kontaktkomitees Studienförderung Dritte Welt" an und schlagen

vor, § 9 Abs. 7 Z. 13 wie folgt zu erweitern: (...) oder ein humanitäres oder ein entwicklungspolitisches Interesse an ihrer Zulassung (...).

§ 10:

Das Wort "Behinderung" ist durch "Verhinderung" zu ersetzen.

§ 11 Abs. 3:

Die Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

Es ist ein

§ 11a einzufügen:

Gasthörer und außerordentliche Hörer sind zu inskribierten Lehrveranstaltungen ihres bereits absolvierten Studiums zuzulassen.

§ 13 Abs. 1:

Ziffer 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen.

Kommentar: Diese Untersuchungen sind abzulehnen, weil die diagnostische Irrelevanz in keinem Verhältnis zum Kostenaufwand steht.

§ 14 Abs. 1:

(...) Die Inskription eines Semesters gilt auch als Einschreibung für die im jeweiligen Semester an einer Universität im Rahmen des gewählten Studiums abgehaltenen Lehrveranstaltungen. Auch interfakultäre Lehrveranstaltungen gelten als belegt.

§ 14 Abs. 2 Z. 1:

(...) an einer Universität;

§ 17 Abs. 4:

Die Führung der zentralen Hörerevidenz durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist ersatzlos zu streichen.

Weiters ist ein

Abs. 5 einzuführen:

Die in Abs. 3 und 4 genannten, sowie allfällige weitere Daten dürfen mit Ausnahme der in Abs. 3 Z. 1, 7 und 8 bezeichneten Daten, sowie mit Ausnahme des Wohnsitzes zum Zeitpunkt der

Erhebung nur ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß der Betroffene nicht mehr bestimmbar ist (anonymisierte Daten).

§18 Abs. 7 und 8:

Kommentar: Auch bei einem Studieversuch müßte die Studienordnung von einer Gesamtstudienkommission beschlossen werden. Weiters halten wir es für fragwürdig, Formulierungen wie "wissenschaftlich sinnvoll", "pädagogisch gerechtfertigt" oder "Bedarf (...) erwiesen" in einem Gesetzestext zu verwenden, da es keine objektivierbaren Kriterien für die Auslegung geben kann.

§19:

Grundsätzlich lehnt die Aktionsgemeinschaft die Einteilung eines Studiums in Studienabschnitte ab, weil diese willkürlich getroffen wird und daher keinesfalls wissenschaftlich relevant sein kann.

Weiters wäre eine grundsätzliche Diskussion über den Begriff der Studiendauer wünschenswert. Es sollte also dem Studierenden die Möglichkeit zur flexiblen und individuellen zeitlichen Gestaltung seines Studiums gegeben werden, um Anpassung an den wissenschaftlichen Fortschritt, persönliche Interessen und wissenschaftliche Vertiefung zu gewährleisten.

§ 15:

Kommentar: Der letzte Satz des §15 Abs. 2 steht in krassem Widerspruch zu Abs. 3. Die Zurückstellung wegen Platzmangels bedeutet besonders für geisteswissenschaftliche Fächer nicht den Verlust eines Semesters, sondern den Verlust eines Inhalts und der mit diesem verknüpften wissenschaftlichen Konfrontation. Der Gesetzgeber hat nicht nur dafür Sorge zu tragen, den freien Zugang zur Universität zu gewährleisten, sondern auch den berechtigten Wunsch der Studierenden nach einem facettenreichen und sinnvollen Studium zu erfüllen.

§20 Abs. 1:

Das Wort "Lehrziel" ist durch das Wort "Lernziel" zu ersetzen.

§20 Abs. 2:

(...) Bestimmungen der Pflichtfächer. Der Wechsel eines Wahl-

jeweiligen Wahlfachgruppe ausgeschlossen. (...).

§20 Abs. 4:

Vorprüfungsfächer dienen zur Vermittlung von für die Diplomprüfung bzw. Rigorosen erforderlichen Vorkenntnissen. Diese Kenntnisse sind in Vorprüfungen nachzuweisen.

§21 Abs. 1:

Lehrveranstaltungen dienen der Verwirklichung der in §2 angeführten Grundsätze und Ziele. Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

1. Seminare und Privatissima,
(...)
10. Exkursionen verbunden mit Übungen oder Praktika
11. Ringvorlesungen,
12. Team-Teaching,
13. Integrierte Lehrveranstaltungen

Die zuständigen Universitätsorgane haben dafür Sorge zu tragen, daß die in den Studienplänen zur Abdeckung der Pflicht-, Wahl-, Vorprüfungs- und allenfalls Freifächer festgelegten Lehrveranstaltungen in ausreichender Zahl von den der Universität (Fakultät) zugeordneten Universitätslehrern angekündigt und abgehalten werden.

Kommentar: Der erste Satz des Entwurfes enthält eine außergewöhnlich restriktive Definition des Begriffes Lehrveranstaltung. Demzufolge ist alles, was nicht im Studienplan vorkommt, keine Lehrveranstaltung im Sinne des AStG mehr. Das ist ein schwerer Eingriff in die traditionelle Lehrfreiheit und ergibt am Ende eine totale Verschulung der Studien. Ein Studium aus Interesse wird dadurch sicher nicht gefördert. Der erste Satz ist daher striktest abzulehnen!

§21 Abs. 2:

Inwieweit es sich bei den einzelnen Lehrveranstaltungen um Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen) handelt, ist von der zuständigen Studienkommission zu beschließen. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist im Falle des regelmäßigen Besuches der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen und die Beurteilung in Form eines Zeugnisses zu beurkunden.

§24 Abs. 1:

Kommentar: Für uns sind keine plausiblen Gründe erkennbar, den 6. Jänner als Anreisetag zu werten, da es sich immerhin um einen gesetzlichen Feiertag handelt.

§25:

Bezugnehmend auf den Kommentar zu §19 ist der §25 ersatzlos zu streichen. Generell ist zu bemerken, daß die Einrechnung von Semestern einen ungerechtfertigten administrativen Aufwand darstellt.

Aufgrund der Verbindung zwischen Abs. 2 und 3 wird es den einzelnen Studierenden unmöglich gemacht, während des jeweiligen Studienabschnitts Fächer des folgenden Studienabschnitts zu inskribieren und Prüfungen abzulegen. Eine solche Regelung unterstellt den Studierenden die Unfähigkeit, den Studiengang nach wissenschaftlichen Zusammenhängen zusammenzustellen. Es werden den Studierenden aufgrund dieser Unterstellung von außen Rahmenbedingungen auferlegt, die jede Selbständigkeit und jeglichen Freiraum untergraben.

Nach Ansicht der Aktionsgemeinschaft stellen nicht die inskribierten bzw. abgelegten Semester einen Qualifikationsnachweis dar, sondern nur die im Rahmen eines Studiums abgelegten Prüfungen.

§26 Abs. 2

ist ersatzlos zu streichen.

§26 Abs. 3:

Inwieweit (...), hat auf Ansuchen die Studienkommission entsprechend der (...) zu entscheiden.

§27 Abs. 1:

Gesamtprüfungen (§27 Abs. 8 Z. 1) sind nach Wahl des Kandidaten entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern (§27 Abs. 8 Z. 2) über die verschiedenen Prüfungsfächer der gesamten Prüfung (Teilprüfung einer Gesamtprüfung) oder als einheitliche Prüfung über alle Prüfungsfächer der gesamten Prüfung in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungsseminar (§27 Abs. 10 Z. 1) durchzuführen.

§29 Abs. 2:

Einzelprüfungen (§27 Abs. 8 Z. 2) sind nach Wahl des Kandidaten entweder als Fachprüfung (§27 Abs. 9 Z. 1) oder in Lehrveranstaltungsprüfungsteilen (§27 Abs. 9 Z. 1) durchzuführen. Fachprüfungen (§27 Abs. 9 Z. 1) sind vor Einzelprüfern abzulegen.

Für die gemäß Abs. 1-3 vorgesehenen Prüfungen sind der Typ der Prüfung (§27 Abs. 1) und die Art der Prüfung (§27 Abs. 7-10) in den Studienplänen und Unterrichtsplänen (§23 Abs. 2) zu wählen.

Die Prüfungen gemäß §27 Abs. 7 Z. 2-5 sind entsprechend der Art der gestellten Aufgaben nach Maßgabe der Studienpläne als Klausur im Institut oder als Hausarbeit anzufertigen. Hausarbeiten können auch in Form von Gruppen- oder Projektarbeit zugelassen werden. Für solche Arbeiten gilt §27 Abs. 3 sinngemäß.

Kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls innerhalb einer Woche abzuschließen. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Teil einer Prüfung hat, sofern nicht vom Studierenden ein entsprechendes Ansuchen vorliegt, höchstens drei Monate zu betragen.

Mündliche Prüfungen sind öffentlich, der Zutritt kann erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Gegebenheiten entsprechende Anzahl eingeschränkt werden.

§30 Abs. 5:

Die Diplomarbeit bzw. Dissertation ist im Rahmen einer von der zuständigen akademischen Behörde einzuladenden Präsentation zu erläutern und zu verteidigen.

Kommentar: Weiters sind endlich Überlegungen zu treffen, wie das geistige Eigentum des Studierenden zu schützen ist.

§ 31 Abs. 2 und 3:

sind ersatzlos zu streichen, da sie die freie Prüferwahl gefährden oder zumindest in Frage stellen.

Im weiteren schließt sich die Aktionsgemeinschaft der Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft an.

§32 Abs. 7:

(...) Bei Stimmengleichheit ist die für den Studierenden günstigere Meinung (positive Beurteilung) als beschlossen anzusehen.

§33 Abs. 2:

Bei Nichtbestehen eines selbständigen Teils einer Prüfung hat der Studierende nur diesen Teil zu wiederholen.

§33 Abs. 3

ist ersatzlos zu streichen.

Kommentar: Es wäre endlich an der Zeit, sich Gedanken über objektivere Kriterien zur Leistungsbeurteilung zu machen. Das zur Zeit praktizierte Benotungssystem macht es möglich, sich einen Universitätsabschluß zu "ersitzen", was eigentlich einer Institution wie der Universität und eines so bildungs- wie wissenschaftsbewußten Staates wie Österreich unwürdig ist. Unsere schon oft eingebrachten Vorschläge zur Evaluierung der Universität könnten hierbei als Diskussionsgrundlage dienen.

§34 Abs. 1:

(...) dürfen nur viermal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur dreimal wiederholt werden.

Kommentar: Da die ministerielle Genehmigung zu letzten Prüfungsantritt wegfällt, muß - damit die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gleich bleibt - die Anzahl der Prüfungen erhöht werden.

§34 Abs. 3

ist ersatzlos zu streichen, da jegliche Art von Reprobationsfristen den Studierenden in seinem Einschätzungsvermögen übervorteilen.

§34 Abs. 4:

Ist in einem Prüfungsfach nur eine schriftliche Prüfung vorgesehen, so ist der Kandidat berechtigt, ab der 2. Wiederholung bei der Anmeldung über denselben Gegenstand eine mündliche Prüfung zu verlangen.

§35 Abs. 1:

Der zweite und dritte Satz dieses Ansatzes sind ersatzlos

zu streichen.

§44 Abs. 2 und 3

sind ersatzlos zu streichen.

Kommentar: Auch aus den erläuternden Bemerkungen ist kein Grund für eine solche Ausnahmeregelung ersichtlich. Die Einrichtung von Sprachbeherrschungsprüfungen stellt den Lehrenden ein pädagogisches Armutzeugnis aus. Jede Art von Sprachunterricht an der Universität oder vor Beginn eines Universitätsstudiums (Ausländer) ist so zu gestalten, daß die Beherrschung oder Nichtbeherrschung der Sprache bereits im Unterricht festgestellt werden kann und Mängel behoben werden können.

§45:

ist in seiner Gesamtheit neu zu formulieren, damit die Betroffenen, die mit dem Gesetz routinemäßig umgehen müssen, klar und eindeutig erkennen können, welche Vorstellung der Gesetzgeber verfolgt.

§49 Abs. 4:

Kommentar: Der Grund für eine Ersetzung des "alten" Studentenausweises durch einen "neuen" ist uns völlig unklar. Die geringfügige Veränderung rechtfertigt keinesfalls den hohen Verwaltungsaufwand und die Belastung der Studierenden durch eventuelle Neuvergebührungen. Sollte man versuchen, das Aussparen zweier Hinweise im Staudentenausweis als besseren Datenschutz zu verargumentieren, so sei darauf hingewiesen, daß die Planung einer zentralen Hörerevidenz diese Maßnahme ad absurdum führt.

**BEIBLATT ZUR STELLUNGNAHME DER AKTIONSGEMEINSCHAFT
ZUM ENTWURF EINES ALLGEMEINEN UNIVERSITÄTSTUDIENGESETZ.**

§4 Abs. 5

Z.4 ist neu eingefügt

alte Z. 4 wird zu Z. 5

alte Z. 5 fällt weg

Kommentar: § 15 bietet genug Möglichkeiten zur Beschränkung der Teilnehmerzahl.

§6 Abs. 2 Z. 6

.."besuchte"..."wird in .."belegte".. Lehrveranstaltungen geändert

Kommentar: Auch Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, also Vorlesungen z. B. müssen, sobald sie belegt wurden, kolloquiert werden können. (siehe § 14a)

§9 Abs. 1 Z. 2

ersatzlos zu streichen

Kommentar: Wenn ein Student die deutsche Sprache nicht im ausreichenden Ausmaß beherrscht, wird er sowieso nicht befähigt sein, sein Studium abschließen zu können.

Abs. 3

ersatzlos zu streichen

Kommentar: siehe § 9 Abs. 1 Z. 2

§11a

Absolventen sind als Gasthörer zum Belegen von Lehrveranstaltungen...

Kommentar: Weiterbildung der Absolventen kann sich nicht auf Universitätskurse und Universitätslehrgänge beschränken. (siehe dazu § 14a)

§14a Abs. 1

Absolventen, die gemäß § 11a zugelassen wurden, können einzelne Lehrveranstaltungen durch Nummerninskription belegen.

Abs. 2

Jeder ordentliche Hörer kann Lehrveranstaltungen seiner Universität, die nicht im Rahmen seines gewählten Studiums liegen, durch Nummerninskription belegen.

Kommentar zu Abs. 2: Um die fächerübergreifende, wissenschaftliche Ausbildung als Zusatzqualifikation zum gewählten Studium zu gewährleisten.

§44 Abs. 4

ersatzlos zu streichen

Kommentar: siehe § 9